

Gemeinde Oberschönegg

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan

„Photovoltaik - Anlage

Arlesrieder Winkel - Dietershofen“

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

Stand: 21.07.2022

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG	3
3	GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	3
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE.....	4
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	4
5.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	4
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	4
5.3	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	6
5.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	6
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7

1 VORBEMERKUNG

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Dem § 10a Abs. 1 BauGB entsprechend wird in der vorliegenden Zusammenfassenden Erklärung in übersichtlicher Form dargelegt, *... die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.*

2 ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG

Die in Babenhausen ansässige Firma VenSo₂ beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 4,6 MWp südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Seit 2001 entwickelt die Firma Bürgerkapitalanlagen bei denen die Möglichkeit besteht, dass sich die Gemeinde und auch das einzelne Gemeindemitglied in den für die Anlage gegründeten Gesellschaften zu beteiligen und damit finanziell zu profitieren. Der Gemeinderat hat mit Sitzung von 01.07.2021 das Vorhaben befürwortet und den Aufstellungsbeschluss für der gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Oberschöneck den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 297 der Gemarkung Dietershofen und befindet sich im Haselbachtal (sogenannter Arlesrieder Winkel) südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Er umfasst eine Fläche von rund 39.940 m².

3 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der parallel zum Bebauungsplan beschlossenen Flächennutzungsplan-Änderung wurde von der Gemeinde der Bestand an geeigneten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage und deren Verfügbarkeit geprüft. Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt sind. Entsprechend der „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (Stand 10.12.2021), die mit dem neuen Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand Dezember 2021) veröffentlicht wurden, sind zur Ermittlung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sogenannte Ausschlussflächen (s. Nr. 1 der Anlage zu den bau- und landesplanerischen Hinweisen), Restriktionsflächen (s. Nr. 2 der Anlage) und geeignete Standorte benannt worden. Die Überprüfung der geplanten Vorhabensfläche anhand der vorgegebenen Kriterien ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Kap 4.6 zu entnehmen.

Der Standort erfüllt grundsätzlich die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung. Gemäß Kap. 5.3 der Begründung liegt in Oberschöneck grundsätzlich eine gute Eignung für die Produktion von Strom aus Solarenergie vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Eingriff in Natur und Landschaft sowie das Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich als lediglich von geringer bis mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Die Erschließung ist gesichert.

Aufgrund der ländlichen Lage ohne große Verkehrsachsen und keiner militärischen Nutzung sind in der Gemeinde Oberschöneck nur wenige weitere Standorte vorhanden, die zunächst eine grundsätzliche Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufweisen. Die Überprüfung der möglichen Alternativstandorte kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der z. T. ungeeigneten Flächenausrichtungen, der fehlenden Flächenverfügbarkeit, den zu erwartenden Konflikte mit den Vorgaben der Raumordnung sowie dem Schutzgut Mensch, der derzeitige Standort nach derzeitigen Kenntnisstand am geeignetsten ist.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in einer Größenordnung von insgesamt ca. 3,9 ha.

Es wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Anlage Ariesrieder Winkel – Dietershofen“ gemäß § 2a BauGB ein **Umweltbericht** erstellt, welcher in der Begründung zum Bebauungsplan integriert ist.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nach dem Leitfadens und Hinweisen zur Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) innerhalb der Begründung abgehandelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die geringfügigen Eingriffe durch geeignete Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z. B. Entwicklung eines artenreichen, extensiv bewirtschafteten Grünlandes oder Pflanzung einer strukturreichen Hecke als Eingrünung voraussichtlich minimiert werden. Gegenüber dem Ausgangszustand ist bei den Schutzgütern Boden, Wasser / Grundwasser, Lokalklima / Luft sowie Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt mit einer langfristigen Verbesserung durch die ausbleibende intensive Bewirtschaftung der Fläche (Verdichtung, Dünger- und Pflanzenschutzmittel) und die extensive Nutzung zu rechnen.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Planung erfolgte vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022.

Es wurden insgesamt 27 Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Planung erfolgte vom 30.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022. Es wurden insgesamt 10 Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zu diesem Verfahrensschritt ging bis zum Termin vom 18.02.2022 eine Stellungnahme von betroffenen Bürgern / Privaten ein.

Der örtliche Jagdpächter wies darauf hin, dass er eine Lösung ohne Errichtung eines Zaunes bevorzugen würde. Bei notwendiger Errichtung einer Zaunanlage soll auf eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere geachtet werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass eine Lösung ohne Zaun aus versicherungstechnischen Gründen (Diebstahl- und Vandalismusschutz) nicht möglich ist. In den verbindlichen Vorgaben zu der Gestaltung von baulichen Anlagen war unter dem Punkt „Einfriedungen“ bereits eine Bodenfreiheit von 15 cm vorgesehen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bis zum Termin vom 18.02.2022 gingen insgesamt 20 Stellungnahmen ein, davon bedurften 9 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

Landes- und Regionalplanung

Durch den Regionalverband Region Donau-Iller wurde darauf hingewiesen, dass angrenzend ein Vorbehaltsgebietes des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht und des Weiteren ein Vorranggebiet des Naturschutzes in der Fortschreibung des Regionalplanes vorgesehen ist. Daher sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auch die in der Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans zu beachten. Zudem wurde angeregt, eine nachvollziehbare Alternativenprüfung für potentiell andere Standorte durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, sieht jedoch die Grundsätze und Ziele des Regionalplans durch das Vorhaben als nicht gefährdet an. Der Kernbereich des vorgenannten bestehenden sowie fortgeschriebenen Schutzgebietes bezieht sich vor allem auf die Entwicklung des Haselbachtals südlich des Gemeindegebietes von Oberschöneck und die darin befindlichen wertvollen, bachbegleitenden Flächen entlang des Oberlaufes und wird

durch die Entwicklung einer Photovoltaik-Anlage nicht negative beeinträchtigt. Die Ergänzung der Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Raumordnung sowie einer Standortanalyse und Alternativenprüfung in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird durch Gemeinderat veranlasst.

Einsehbarkeit und Fernwirkung

Das Sachgebiet Bauwesen des Landratsamtes Unterallgäu regt ebenfalls eine Standortuntersuchung an, jedoch mit dem Fokus auf die Einsehbarkeit und Fernwirkung der geplanten Photovoltaik-Anlage und daraus resultierende mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Gemeinderat verweist auf eine im Vorfeld durch den zukünftigen Anlagenbetreiber durchgeführte Standortanalyse zur Einsehbarkeit des geplanten Vorhabensgebietes. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine negative Fernwirkung der Anlage und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Untersuchungsergebnisse werden den Satzungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Das für den Landkreis Unterallgäu zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die rechtlichen Schutzabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich bei den direkt angrenzenden Flächen um Flurwege handelt, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Diese stellen damit Teile des öffentlichen Wegesystems dar. Die gemeindlichen Grundstücke (Flurwege) weisen eine Tiefe von mind. 4,5 m, zumeist eher 5,0 m auf. Daher kann für die über die Flurwege hinaus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der Grenzabstand nach Art. 48 AGBGB von 4,0 m eingehalten werden. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wird nicht veranlasst.

Bodenschutz

Vom Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu wurden grundsätzliche Bedenken des Bodenschutzes angemeldet, sieht allerdings keine gravierenden Einwände, welche das Vorhaben unmöglich machen.

Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen wurde nicht veranlasst.

Wasser

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten gibt Hinweise zu den grundlegenden Themen Altlasten, Wasserschutzgebiete, Grundwasserstände sowie Gewässer und Hochwasser. Das Planungsgebiet liegt zum Teil im wasser-sensiblen Bereich. Aufgrund der leichten Hanglage kann wild abfließendes Hangwasser nicht ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme mit den gegebenen Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise zum wild abfließenden Hangwasser ist bereits in den Satzungsunterlagen enthalten. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht veranlasst.

Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ausführungen zum Artenschutz (vgl. Anlage 1 der Begründung) zu. Der Eingrünung wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt, jedoch der in der Planzeichnung eingetragene Platzbedarf als zu gering angesehen. Zudem soll der Wildschutzzaun mind. 5 Jahre Bestand haben. Die im Vorentwurf dargestellten interne Ausgleichsfläche wird abgelehnt. Die dargestellte Tiefe von 3 m (In der Planzeichnung wirklich dargestellt = 5 m) ist zu gering um eine freie Entwicklung der Hecke zu ermöglichen. Die kleinteilige Pflege der Hochstaudensäume wird angezweifelt. Auch die externe Ausgleichsfläche wird abgelehnt, da sich nicht einer wichtigen Biotopverbindungs-ache oder in einem naturschutzrechtlichen Entwicklungsgebiet liegt. Insgesamt bestehen zu der Fläche weitere Unklarheiten. Zudem erging der Hinweis, dass das bisher vorgeschlagenen Saatgut nicht der Positivliste des LfU entspricht und somit nicht eingesetzt werden kann. Es wird vorgeschlagen eine entsprechende Liste über die zulässigen Gräser- und Kräuterarten zu erstellen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. In einem Abstimmungstermin zwischen den Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde, dem Flächeneigentümer und den zukünftigen Betreiber der Anlage wurde sich darauf geeinigt, dass der zwischenzeitlich neue Leitfaden zur Eingriffsermittlung bei diesem Bebauungsplan Anwendung

finden soll. Demnach wurde die komplette Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie auch der Grünordnung zur Ergänzung einer entsprechenden Saatgutliste veranlasst. Der neue Leitfaden ermöglicht, unter strengen Vorgaben zur Grünordnung und zum Bau der Anlage, dass ein zusätzlicher Ausgleich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht notwendig wird, da die Aufwertung der Fläche dazu führt, dass der Eingriff als unerheblich bewertet werden kann.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat des Landkreises Unterallgäu hat keine Bedenken zum Bebauungsplan, gibt jedoch Hinweise zum abwehrenden Brandschutz. Bei baulichen Anlagen, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist eine ausreichend dimensionierte und auch die Gesamtmasse und entsprechende Achslast ausgelegte Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Darüber hinaus ist ein Feuerwehrplan nach der DIN 14095 mit den entsprechend notwendigen Inhalten zu erstellen. Am Zufahrtstor ist ein Schild mit Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit für die Anlage sowie vom Energieversorgerunternehmen im Schadensfall anzugeben. Diese Angaben sind auch auf dem Feuerwehrplan zu machen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden und z. T. ausgebauten Flurwege sind im Eigentum der Gemeinde und können zur Anfahrt genutzt werden. Es wird aufgrund der Anlagengröße eine Feuerwehrezufahrt in der notwendigen Beschaffenheit und mit den notwendigen Radien von Westen her vorsehen. Daneben wird die Fa. VenSol darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Feuerwehrplan mit den genannten Angaben zu erstellen ist. Ebenso ist an den Zufahrtstoren jeweils ein Schild mit Ansprechpartnern im Schadensfall anzubringen. Die gegebenen Hinweise werden unter den Hinweisen durch Text ergänzt.

Monitoring

Die für das Gemeindegebiet zuständige Ortsgruppe Babenhausen-Boos des Bund Naturschutzes hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan und stimmt der ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde den Verpflichtungen zum Monitoring der Umweltauswirkungen nachkommt.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein Monitoring der Umweltauswirkungen entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist selbstverständlich vorgesehen.

5.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zu diesem Verfahrensschritt ging bis zum Termin vom 30.06.2022 keine Stellungnahme von betroffenen Bürgern / Privaten ein.

5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bis zum Termin vom 30.06.2022 gingen insgesamt 5 Stellungnahmen ein, davon bedurften 2 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim verweist auf die vorangegangene Stellungnahme.

Die Hinweise aus dieser Stellungnahme wurden bereits im vorherigen Verfahrensschritt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde äußert sich vorrangig zur Abwägung der vorherigen Stellungnahme und sieht darin die Äußerungen zu den Grenzabständen in Verbindung mit der Eingrünung in einer Tiefe von 3 m als kritisch an. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Hecke nicht vollständig und frei entwickeln kann, da die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der angrenzenden Wirtschaftswege erhalten bleiben muss. Es wird eine Entwidmung der zumindest im Norden und Süden angrenzenden Wege vorgeschlagen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, will jedoch die angedachte Planung mit einer Eingrünungstiefe von 3 m zugunsten der Photovoltaik-Anlage beibehalten. Dem Gemeinderat und dem Anlagenbetreiber ist be-

wusst, dass deshalb eine qualifizierte, fachgerechte und sensible Pflege (z. B. Rücknahme einzelner Äste) unter Hin- nahme erhöhten Aufwandes notwendig ist, um die Wege funktionsfähig und befahrbar zu halten und gleichzeitig dem natürlichen Wuchsverhalten der verwendeten Wildgehölzarten bestmöglich gerecht zu werden. Auf eine Entwidmung der Wege im Norden und Süden will die Gemeinde verzichten, da der nördliche Weg derzeit als Grünland und nicht als Wirtschaftsweg genutzt wird und im Süden aufgrund der topografischen Situation ausreichend Platz ist.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufgabe der Überwachung, ob und inwieweit erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkun- gen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB), kommt der Gemeinde Oberschöneegg zu. Die Ge- meinde wird dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB durch die (Fach-)Behörden unterstützt.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Anlage (Stromein- speisung) zu überprüfen, ob infolge der Realisierung der Planung unvorhergesehene und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. deren Schutzgüter festgestellt werden können. Im Rahmen des Monitorings zur PV-Anlage festgestellte nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche durch die PV-Anlage verursacht werden, sind durch den Anlagenbetreiber abzustellen.


Nach einem Zeitraum von 2 Jahren, bezogen auf den Erstbetrieb (Stromeinspeisung) der Anlage, soll festgestellt werden, ob die Eingrünung der Anlage entsprechend umgesetzt wurde. Im negativen Fall sind diese Maßnahmen mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln einzufordern.

Die Überwachungsmaßnahmen sind jeweils von der Gemeinde in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Natur- schutzbehörde durchzuführen, zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzule- gen. Die Notwendigkeit, die Art und der Umfang ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen sind ebenfalls mit der Unte- ren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen.

AUSFERTIGUNG

Die Richtigkeit der vorliegenden Zusammenfassenden Erklärung (vorausgehende Seiten 1 bis 8) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Anlage Arlesrieder Winkel – Dietershofen“ wird hiermit bestätigt.

Oberschöneck, den 01. Sep. 2022



.....
Günther Fuchs, 1. Bürgermeister (Unterschrift)



Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen



.....
i. A. Anna-Lina Risse
B.Eng. Landschaftsarchitektur